

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung  
für den Landkreis Heidekreis  
(Abfallgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 13, 143, 145 und 147 i. V. m. § 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBI. 2025 Nr. 3) und der §§ 6 Abs. 1 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBI. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2022 (Nds. GVBI. S. 206) i. V. m. §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBI. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBI. S. 589) und § 23 der Satzung der Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK) über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Heidekreis in der aktuellen Fassung hat der Verwaltungsrat der Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK) - Anstalt des öffentlichen Rechts, folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung für den Landkreis Heidekreis in seiner Sitzung am 23. November 2025 erlassen.

Der Kreistag des Landkreises Heidekreis hat der Abfallgebührensatzung am 12. Dezember 2025 zugestimmt.

**§ 1**  
**Allgemeines**

Für die Inanspruchnahme der einheitlichen öffentlichen Einrichtung Abfallbewirtschaftung gemäß Satzung über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Heidekreis in der derzeit gültigen Fassung erhebt die Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK), Anstalt des öffentlichen Rechts, zur Deckung der Aufwendungen Gebühren.

**§ 2**  
**Gebührenmaßstab**

Die Gebühr bemisst sich nach Art und Nutzung des angeschlossenen Grundstücks, Zahl und Art der dem Abfallbesitzer zur Verfügung stehenden Abfallbehälter, Zahl der Abfuhr sowie Häufigkeit und Umfang der Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der öffentlichen Einrichtung Abfallbewirtschaftung.

### § 3 **Grundgebühr**

- (1) Es ist eine Grundgebühr für jede auf dem angeschlossenen Grundstück befindliche Nutzungseinheit zu entrichten, auch wenn diese nicht ständig bewohnt/genutzt wird.
- (2) Eine Nutzungseinheit im Sinne des Absatzes 1 ist die Summe aller Räume, die nach ihrer baulichen Anlage oder Zweckbestimmung eine selbständige, zur Nutzung z.B. durch private Haushalte, Gewerbebetriebe, sonstige Unternehmen oder juristische Personen des öffentlichen Rechts dienende Einheit bilden. Hierzu gehört:
- a. jede selbständige Wohneinheit (einschließlich Dauercamper mit gemeldeten Wohnsitz und Ferienwohnungen),
  - b. jede Gemeinschaftswohnanlage (z.B. Studentenwohnheime, Personalwohnheime, Kinderheime, Pflegeheime, Seniorenheime oder Obdachlosenunterkünfte),
  - c. jedes auf dem angeschlossenen Grundstück befindliche selbständige, nicht ausschließlich privaten Zwecken dienende Gebäude oder Gebäudeteil (z.B. Büros, Praxen, Läden, Handwerksbetriebe, Restaurants, Industriebetriebe, Vereine, Kasernen, Krankenhäuser, Schulen, Kindergärten, gewerbliche Ferienanlagen, Campingplätze, öffentlich zugängliche Schwimmbäder oder sonstige Geschäftsräume).
- Lit. c) gilt auch für Nutzungseinheiten, die mit eigener Zweckbestimmung auf einem Grundstück durch das gleiche Unternehmen betrieben werden (z.B. Fahrradverleih auf einem Campingplatz, Friseur in einer Ferienanlage oder Restaurant in einer öffentlichen Einrichtung).
- Lit. c) gilt nicht, sofern der Gewerbebetrieb oder das sonstige Unternehmen ohne Beschäftigte und in einer ansonsten ausschließlich privat genutzten Wohnung betrieben wird.
- (3) Die Grundgebühr beträgt 4,50 Euro pro Monat (54,00 Euro pro Kalenderjahr).

### § 4 **Mengenleistungsgebühr**

- (1) Für die Nutzung von Restabfalltonnen (schwarzer Deckel) sind je 60 l Füllraum monatlich 3,66 Euro zu entrichten. Danach ergeben sich monatliche Mengenleistungsgebühren für feste Restabfallbehälter
- mit 60 l Füllraum 3,66 Euro ( 43,92 Euro pro Kalenderjahr),
  - mit 120 l Füllraum 7,32 Euro ( 87,84 Euro pro Kalenderjahr) und
  - mit 240 l Füllraum 14,64 Euro (175,68 Euro pro Kalenderjahr).

Für die Nutzung von Restabfalltonnen (schwarzer Deckel) mit einem Volumen von 660 l Füllraum sind monatlich 27,84 Euro (334,08 Euro pro Kalenderjahr) zu entrichten.

(2) Für die Nutzung von Bioenergietonnen (brauner Deckel) sind je 60 l Füllraum monatlich 1,50 Euro zu entrichten. Danach ergeben sich monatliche Mengenleistungsgebühren für feste Bioenergietonnen

- mit 60 l Füllraum 1,50 Euro ( 18,00 Euro pro Kalenderjahr),
- mit 120 l Füllraum 3,00 Euro ( 36,00 Euro pro Kalenderjahr) und
- mit 240 l Füllraum 6,00 Euro ( 72,00 Euro pro Kalenderjahr) und
- mit 660 l Füllraum 16,50 Euro (198,00 Euro pro Kalenderjahr).

(3) Für die Nutzung von Gartentonnen (grüner Deckel) sind für ein Kalenderjahr Gebühren für mindestens 16 Leerungen zu zahlen (Mindestleerung).

Je 120 l Füllraum beträgt die Gebühr für 16 Mindestleerungen je Leerung 2,00 Euro. Danach ergeben sich jährliche Mengenleistungsgebühren für die Mindestleerungen für feste Gartentonnen

- mit 120 l Füllraum 2,00 Euro je Leerung ( 32,00 Euro pro Kalenderjahr),
- mit 240 l Füllraum 4,00 Euro je Leerung ( 64,00 Euro pro Kalenderjahr) und
- mit 660 l Füllraum 11,00 Euro je Leerung (176,00 Euro pro Kalenderjahr).

Für jede darüber hinaus in Anspruch genommene Leerung ist je 120 Liter Füllraum ein Betrag von 2,00 Euro zu entrichten. Erfolgt eine Beantragung der Gartentonne unterjährig, so werden für jedes volle Quartal 4 Mindestleerungen berücksichtigt.

(4) Abfallsäcke mit 35 l Füllraum und Aufdruck der Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK) (grauer Sack) sind zum Stückpreis von 5,00 Euro zu erwerben.

(5) Für Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum (Restabfall) ist je regelmäßig angeforderter Abfuhr ein Betrag von 39,19 Euro zu entrichten. Danach ergeben sich monatliche Mengenleistungsgebühren von (bzw. Kombinationen hiervon)

- 339,68 Euro bei zweimal wöchentlicher Abfuhr (4.076,16 Euro pro Kalenderjahr),
- 169,84 Euro bei wöchentlicher Abfuhr (2.038,08 Euro pro Kalenderjahr),
- 84,92 Euro bei 14-täglicher Abfuhr (1.019,04 Euro pro Kalenderjahr) und
- 42,46 Euro bei vier-wöchentlicher Abfuhr ( 509,52 Euro pro Kalenderjahr).

(6) Für Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum (Sieb- und Rechenrückstände) ist je regelmäßig angeforderter Abfuhr ein Betrag von 124,60 Euro zu entrichten. Danach ergeben sich monatliche Mengenleistungsgebühren von

- 1.079,84 Euro bei zweimal wöchentlicher Abfuhr (12.958,08 Euro pro Kalenderjahr),
- 539,92 Euro bei wöchentlicher Abfuhr ( 6.479,04 Euro pro Kalenderjahr),
- 269,96 Euro bei 14-täglicher Abfuhr ( 3.239,52 Euro pro Kalenderjahr) und
- 134,98 Euro bei vier-wöchentlicher Abfuhr ( 1.619,76 Euro pro Kalenderjahr).

- (7) Für Müllgroßbehälter auf Abruf (MGB auf Abruf) mit 1.100 l Füllraum sind für ein Kalenderjahr mindestens 6 Leerungen zu zahlen (Mindestleerung). Hierfür beträgt die Gebühr je angeforderter Abfuhr 55,73 Euro (Mindestgebühr von 334,38 Euro im Kalenderjahr). Erfolgt eine Beantragung des MGB auf Abruf innerhalb eines Jahres (unterjährig) so gilt die Mindestleerung anteilig. Für jede über die Mindestleerung hinausgehende Leerung wird eine Gebühr i.H.v. 55,73 Euro erhoben.
- (8) Für Müllgroßcontainer mit 17 m<sup>3</sup> und 36 m<sup>3</sup> Füllraum sowie Presscontainer sind Miet-, Leerungs- und Mengenleistungsgebühren folgender Höhe zu entrichten:
- a) Mietgebühren je dauerhaft aufgestellten Behälter
    - für 17 m<sup>3</sup> Füllraum 91,32 Euro monatlich (1.095,84 Euro pro Kalenderjahr)
    - für 36 m<sup>3</sup> Füllraum 96,96 Euro monatlich (1.163,52 Euro pro Kalenderjahr) und
    - für Presscontainer 249,19 Euro monatlich (2.990,28 Euro pro Kalenderjahr).
  - b) Leerungsgebühren je Behälter

Die Leerungsgebühren setzen sich aus An- und Abfahrtskosten sowie Personal- und Fahrzeugkosten zusammen und belaufen sich für die Müllgroßcontainer mit 17 m<sup>3</sup> und 36 m<sup>3</sup> Füllraum sowie Presscontainer einheitlich auf 74,41 Euro je Behälter und Leerung. Die Leerungsgebühr gilt auch für einmalig aufgestellte Müllgroßcontainer.
  - c) Mengenleistungsgebühr

Die Abrechnung der Mengenleistungsgebühr erfolgt nach Gewicht mit einer Gebühr gemäß § 7 Abs. 1 Sätze 1 und 3.
- (9) Die Gebühren nach den Abs. 1, 4, 5, 6 und 7 sowie den § 5 Abs. 1 Bst. a) und § 7 Abs. 1 S. 1 und 2 schließen mindestens einen Teil der Kosten der getrennt überlassenen Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nrn. 1 bis 2, 5 bis 10 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung vom 12.12.2025 in der jeweils gültigen Fassung) durch die Abfallwirtschaft Heidekreis ein.

## § 5

### Einzelabfuhr

- (1) Die Gebühren für Einzelabfuhr von Siedlungsabfällen zur Beseitigung betragen
- a) 106,05 Euro bei einmaliger Bereitstellung eines Müllgroßbehälters mit 1.100 l Füllraum (MGB 1.100 l). Die Gebühr beinhaltet die Gestellung des MGB 1.100 l für 7 Tage sowie eine einmalige Leerung. Für jede weitere Leerung ist eine Gebühr von 106,05 Euro zu erheben.
  - b) 55,73 Euro je entleerten Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum (Dauerrestmüllbehälter und MGB auf Abruf).

- c) 58,82 Euro für die Abfuhr von sonstigen, sperrigen Abfällen je Kubikmeter.
- d) je entleerter Restmülltonne mit
- mit 60 l Füllraum 19,92 Euro,
  - mit 120 l Füllraum 23,30 Euro,
  - mit 240 l Füllraum 30,06 Euro und
  - mit 660 l Füllraum 44,57 Euro.
- e) 141,14 Euro je entleerten Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum für Sieb- und Rechenrückstände.
- (2) Die Gebühren für Einzelabfuhren von Siedlungsabfällen zur Verwertung betragen
- a) je entleerter Bioenergietonne,
- mit 60 l Füllraum 17,23 Euro,
  - mit 120 l Füllraum 17,92 Euro,
  - mit 240 l Füllraum 19,30 Euro,
  - mit 660 l Füllraum 24,13 Euro und
- b) je entleerter Gartentonne
- mit 120 l Füllraum 18,54 Euro,
  - mit 240 l Füllraum 20,54 Euro und
  - mit 660 l Füllraum 27,54 Euro.
- (3) Die Gebühren für Einzelabfuhren von Papierabfällen und metallhaltigen Abfällen betragen
- a) je entleerter Papiertonne
- mit 240 l Füllraum 16,54 Euro,
  - mit 660 l Füllraum 16,54 Euro und
  - mit 1.100 l Füllraum 16,54 Euro.
- b) für die Abfuhr von metallhaltigen Abfällen je Kubikmeter 16,54 Euro.
- (4) Die Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK) ist berechtigt, eine angemessene Vorauszahlung in Höhe der zu erwartenden Gebühren zu verlangen.

## § 6

### Besondere Abfälle

- (1) Für zur Beseitigung überlassene Stoffe, deren Beschaffenheit einen besonderen Behandlungsaufwand erfordert oder die ein erhöhtes Transportvolumen in Anspruch nehmen, gelten - soweit bestimmt - die besonderen Regelungen und Gebühren gemäß Anlage 1.

- (2) Für zur Entsorgung überlassene Problemabfälle sowie besonders überwachungsbedürftige Sonderabfallkleinmengen gilt ein Annahmepreis von 1,50 € je kg. Gegenüber Grundgebührenpflichtigen gem. § 3 entsteht eine Gebührenpflicht erst, sofern jährlich **insgesamt** eine Menge von mehr als 50 kg übergeben wird. § 2 Abs. 4 der Abfallbewirtschaftungssatzung bleibt unberührt.

## § 7 Sonderleistungen

- (1) Bei Selbstanlieferungen zu von der AHK hierzu bestimmten Annahmestellen wird in der Regel eine Gebühr in Höhe von 204,95 Euro je Tonne bzw., sofern eine Abrechnung nach Gewicht nicht erfolgen kann, von 76,86 Euro je Kubikmeter erhoben. Anlieferer von Kleinmengen bis zu 1 m<sup>3</sup> werden bei Barzahlung abweichend hiervon einmal wöchentlich pauschal mit 7,50 Euro je angefangenen 0,25 Kubikmeter veranlagt. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 gelten für die in Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Abfallstoffe die Gebühren nach § 6. Papier, Metall und Kunststoffabfälle, soweit sie nicht der Rücknahmeverpflichtung nach dem Verpackungsgesetz (VerpackG) unterliegen und in haushaltsüblichen Mengen anfallen (stoffgleiche Nichtverpackungen) werden bei sortenreiner Anlieferung unentgeltlich angenommen. Gleiches gilt für die sortenreine Anlieferung von Altholz der Kategorien AI – AIII.
- (2) Entsorgungsleistungen, die im vorrangig öffentlichen Interesse erbracht werden, können ganz oder teilweise kostenfrei abgewickelt werden. Die Ermessensentscheidung trifft die Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK) auf der Grundlage eines zuvor einzureichenden schriftlichen Antrages.
- (3) Für eine Änderung der Zahl oder der Größe der zur Verfügung gestellten, festen Abfallbehälter bis 1.100 l Füllraum oder des mit entsprechenden Behältern zur Verfügung gestellten Volumens werden 16,54 Euro je Änderung erhoben. Die Gebühren entfallen, sofern eine Anschlusspflicht gemäß § 3 Abs. 1 der Abfallbewirtschaftungssatzung neu entstanden ist oder die Behälter vor Ort verbleiben.
- (4) Die Benutzung der zur öffentlichen Einrichtung Abfallbewirtschaftung gehörenden Straßenfahrzeugwaage auf den Wertstoffhöfen Schneverdingen-Hillern und Walsrode-Honerdingen wird als Dienstleistung gegen eine Gebühr von 9,16 Euro je Verwiegung angeboten.
- (5) Werden Abfälle nach § 5 Abs. 1 der Abfallbewirtschaftungssatzung nicht getrennt überlassen oder mit Abfällen nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung verunreinigt, so dass eine Sor-

tierung durch das Wertstoffhofpersonal erforderlich wird, wird der Zeit- und Transportaufwand abgerechnet. Die betragen

- je angefangene halbe Arbeitsstunde für verwaltende Tätigkeiten 27,32 Euro,
- je angefangene halbe Arbeitsstunde für sonstige Tätigkeiten 24,59 Euro,
- je angefangene halbe Fahrzeug- und Maschinenstunde 25,01 Euro.

Bei Heranziehung von Personal und Maschinen für andere Dienstleistungen (z. B. Be- seitigung wilder Müllablagerungen) werden ebenfalls die Stundensätze aus Satz 2 zu Grunde gelegt.

- (6) Wird ein Grundstück zu einem gesonderten Termin angefahren und kann ein Behälter auf- grund eines vom Gebührenpflichtigen zu vertretenen Grundes zu diesem Termin nicht ab- geholt, getauscht, geleert oder überprüft werden, obwohl der Termin mit dem Gebühren- pflichtigen vereinbart war, wird eine Gebühr für die Leerfahrt erhoben. Die Gebühr für eine Leerfahrt beträgt 19,27 Euro je Anfahrt des Grundstückes.

## **§ 8 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Anschlusspflichtige nach § 3 Abs. 1 der Abfallbewirtschaf- tungssatzung in der derzeit gültigen Fassung, soweit nachfolgend nichts anderes ge- regelt ist. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.
- (3) Gebührenpflichtig bei der Benutzung von Abfallsäcken gem. § 4 Abs. 4 ist der Erwer- ber.
- (4) Gebührenpflichtig bei der Inanspruchnahme von Einzelabfuhrn gemäß § 5 und bei Son- derleistungen nach § 7 Abs. 3 bis 5 ist der Auftraggeber und der Abfallerzeuger. Gebüh- renpflichtig bei Anlieferungen nach § 6 und § 7 Abs. 1 und 2 ist der Anlieferer und der Ab- fallerzeuger. Gebührenpflichtig für die Gebühr für Leerfahrten nach § 7 Abs. 6 ist der Ge- bührenpflichtige nach § 8 Abs. 1 oder nach § 8 Abs. 4 Satz 1, mit dem oder in dessen Auftrag der Termin, an dem die Leerfahrt stattgefunden hat, vereinbart wurde.

## **§ 9 Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht nach § 3 entsteht mit Entstehung der Anschlusspflicht, die nach § 4 Abs. 1, 2, 3, 5, 6, 7 und 8 a) mit der Erlangung der tatsächlichen Gewalt über den Ab- fallbehälter und die nach §§ 4 Abs. 8 b) und 8 c), § 5, § 6 und § 7 Abs. 1 bis 5 mit Be-

ginn der Dienstleistungserbringung. Die Gebührenpflicht nach § 7 Abs. 6 entsteht mit der Anfahrt des Grundstückes. Bei der Verwendung von Abfallsäcken (§ 4 Abs. 4) entsteht die Gebührenpflicht mit dem Erwerb. Für den jeweiligen Erhebungszeitraum entsteht die Gebührenpflicht mit dessen Beginn.

- (2) Die Gebührenpflicht gemäß § 3 erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt. Die Gebührenpflicht gemäß § 4 Abs. 1, 2, 3, 5, 6, 7 und 8 a) erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die zulässige Rückgabe eines bereitgestellten festen Abfallbehälters angeboten und objektiv ermöglicht wird.
- (3) Gebührenänderungen werden zum 01. des auf das die Änderung verursachenden Ereignisses folgenden Monats wirksam.

## **§ 10 Einschränkung oder Einstellung der Abfuhr**

Falls die Abfuhr bis zu einem Monat eingeschränkt oder eingestellt wird, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Dauert die Einschränkung oder Einstellung länger als einen Monat, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate erlassen.

## **§ 11 Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren gemäß §§ 3 bis 7 werden von der Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK) durch Bescheid festgesetzt. Bei den Wohneigentümergemeinschaften kann der Gebührenbescheid an deren Vertretung nach §§ 9a oder 9b des Wohneigentumsgesetzes vom 12.1.2021 (BGBl. I S. 34) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.10.2024 (BGBl. I S. 306) in der jeweils geltenden Fassung adressiert werden.
- (2) Die Gebührentschuld entsteht mit dem Beginn des Erhebungszeitraumes, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, entsteht die Gebührentschuld zum Zeitpunkt der Änderung.
- (3) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebühren gem. §§ 3 und 4 Abs. 1, 2, 5, 6 und 8 a) und die Gebühr für die Mindestleerungen nach § 4 Abs. 3 werden in vierteljährlichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.
- (4) Die Gebühr gemäß § 4 Abs. 4 wird durch die von der Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK) beauftragten Verkaufsstellen erhoben und bei Erwerb fällig.

- (5) Die Gebührenschuld für die Gebühren gemäß § 4 Abs. 7 entsteht in Höhe der Mindestgebühr zu Beginn des Erhebungszeitraumes und im Übrigen mit der Inanspruchnahme. Die Gebühr gemäß § 4 Abs. 7 wird nach der Zahl der tatsächlichen Entleerungen durch Bescheid festgesetzt und vierzehn Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Unterschreitet am Ende des Erhebungszeitraumes die Zahl der tatsächlichen Entleerungen die Mindestentleerungen, wird die Gebühr für die verbleibenden Mindestleerungen ebenfalls durch Bescheid festgesetzt und vierzehn Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (6) Die Gebührenschuld für die über die Gebühr für die Mindestleerungen hinausgehenden Gebühren nach § 4 Abs. 3 sowie die Gebühren gemäß § 4 Abs. 8 b) und c), § 5, § 6 und § 7 Abs. 1 bis 5 entsteht mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung und bei Anlieferung mit der Anlieferung. Die Gebührenschuld für die Leerfahrt nach § 7 Abs. 6 entsteht mit Anfahrt des Grundstückes. Die Gebühren gemäß § 5 Abs. 1 a) und c) werden mit Antragstellung auf Bereitstellung des Behälters bzw. Abfuhr der sperrigen Abfälle fällig und sind grundsätzlich per Vorkasse zu entrichten. Die Gebühren gem. § 6 und § 7 Abs. 1, 4 und 5 werden mit der Anlieferung fällig und sind grundsätzlich bei Anlieferung sofort bar oder im bargeldlosen Zahlungsverkehr per EC-Karte zu entrichten. § 5 Abs. 4 bleibt unberührt. Im Übrigen werden die Gebühren nach Satz 1 von der Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK) durch Bescheid festgesetzt und vierzehn Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (7) Überzahlungen werden mit anderen fälligen Zahlungen verrechnet oder aufgerechnet, darüber hinausgehende Beträge erstattet.

## **§ 12** **Auskunfts- und Mitteilungspflicht**

Die Gebührenpflichtigen haben die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art und Umfang der Grundstücksnutzung sowie Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls zu erteilen und die Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK) sowie die Abfallbehörde über diesbezügliche Änderungen zu informieren. Wechselt der Grundstücks-eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, die Wohnungseigentümergemeinschaft, der Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, ist der Wechsel vom bisherigen auf den neuen Rechtsinhaber der gemäß § 11 Abs. 1 gebührenfestsetzenden Stelle innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

**§ 13**  
**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) handelt, wer entgegen § 12 dieser Satzung als Gebührenpflichtiger die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

**§ 14**  
**Datenschutz**

Die datenschutzrechtlichen Regelungen in § 26 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung vom 12.12.2025 finden entsprechende Anwendung.

**§ 15**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

Soltau, den

Schäfer  
Vorstand der AHK

**Anlage 1 - Gebühren für besondere Abfälle gemäß § 6 Absatz 1**

1. Folgende besonderen Gebühren werden bei Anlieferung festgesetzt:

<b>Bst.</b>	<b>Abfallart</b>	<b>Abfall-schlüssel</b>	<b>Gebühr je Gewichts-tonne in Euro</b>	<b>Sofern eine Abrechnung nach Gewicht nicht erfolgen kann wie folgt in Euro</b>
a)	Altreifen (PKW) ohne Felge Altreifen (PKW) mit Felge Altreifen (LKW, Traktor usw.) ohne Felge Altreifen (LKW, Traktor usw.) mit Felge	16 01 03	349,45	3,49 je Stück 6,29 je Stück 24,46 je Stück 38,79 je Stück
b)	Asbesthaltige Abfallstoffe	17 06 05	86,34	138,14 je m <sup>3</sup>
c)	Bauschutt (Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik), Erde und Steine, mineralische Reststoffe sowie andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	05 01 17 10 12 08 10 13 14 17 01 01 17 01 03 17 01 06 17 09 03 17 09 04 19 12 09 20 02 02 20 02 03	51,43 33,75 33,75 24,55 49,09 49,09 30,00 1.492,99 33,75 30,00 30,00	54,00 je m <sup>3</sup> 54,00 je m <sup>3</sup> 268,74 je m <sup>3</sup> 54,00 je m <sup>3</sup> 54,00 je m <sup>3</sup> 54,00 je m <sup>3</sup>
d)	Baustoffe aus Gipsbasis	17 08 01 17 08 02	60,00	54,00 je m <sup>3</sup>
e)	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser (feste Abfälle oder Schlämme)	19 13 02 19 13 04 19 13 06	33,75	54,00 je m <sup>3</sup>
f)	Kompostierbare Garten- und Parkabfälle - Baumstubben	20 02 01	80,88	64,70 je m <sup>3</sup>
g)	Kunststoffabfälle - Schaumstoffe - Styropor - Styropor belastet	15 01 02 16 01 19 17 06 04	719,85 1.492,99	21,60 je m <sup>3</sup> 104,51 je m <sup>3</sup>
h)	Aushub aus Altablagerungen (Voraussetzung für die Annahme ist die Zustimmung des Gewerbeaufsichtsamtes Lüneburg)	20 03 13	33,75	54,00 je m <sup>3</sup>
i)	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe (Dämmmaterial asbesthaltig und anderes Dämmmaterial welches aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche enthält)	17 06 01 17 06 03 17 06 04	600,00	54,00 je m <sup>3</sup>

j)	Boden, Steine und Baggergut	17 05 04 17 05 05 17 05 06 17 05 07 17 05 08	33,75 33,75 33,75 30,00 30,00	54,00 je m <sup>3</sup>
k)	Mineralische Reststoffe, die aufgrund ihrer Beschaffenheit und Menge für eine Verwertung (Rekultivierung/Straßenbau) auf der Deponie geeignet sind, sofern Bedarf besteht und freie Lagerkapazität vorhanden ist (§ 6 Abs. 3 AGS)	19 12 09	9,19	16,54 je m <sup>3</sup>
l)	Mineralische Reststoffe, Bitumengemische	17 03 01 17 03 02	30,00	54,00 je m <sup>3</sup>
m)	teerhaltige Dachpappe	17 03 03	399,86	399,86 je m <sup>3</sup>
n)	Rost- und Kesselasche	10 01 01 19 01 12	54,00	54,00 je m <sup>3</sup>
o)	Sandfangrückstände und Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch (feste Abfälle, Schlämme aus der Wasserkühlung, Dekarbonisierung oder gebrauchte Aktivkohle)	19 08 02 19 09 01 19 09 02 19 09 03 19 09 04	33,75	54,00 je m <sup>3</sup>
p)	Straßenkehricht und Abfälle aus der Kanalreinigung	20 03 03 20 03 06	204,95 45,00	71,73 je m <sup>3</sup> 54,00 je m <sup>3</sup>
q)	Brandabfälle sowie Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen	20 03 99 20 01 41	54,00	54,00 je m <sup>3</sup>
r)	Altholz A IV		158,37	79,19 je m <sup>3</sup>
s)	Inhalte von Öl- und Wasserabscheidern	13 05 01	33,75	54,00 je m <sup>3</sup>

2. Bei Anlieferung von kompostierbaren Grünabfällen an speziell hierfür eingerichtete Annahmestellen, Sammelstellen oder Wertstoffhöfen wird eine Gebühr von 5,00 Euro je halbem Kubikmeter, oder, sofern eine Verwiegung erfolgt, von 60,00 Euro je Tonne erhoben. Für vorgerottete kompostierbare Grünabfälle wird eine Gebühr 15,00 Euro je halbem Kubikmeter, oder, sofern eine Verwiegung erfolgt, von 60,00 Euro je Tonne erhoben. Für vorzerkleinerte kompostierbare Grünabfälle wird eine Gebühr von 10,00 Euro je halbem Kubikmeter oder, sofern eine Verwiegung erfolgt, von 60,00 Euro je Tonne erhoben.
3. Die Kleinmengenregelung des § 7 Abs. 1 Satz 2 gilt auch für Anlieferungen gem. vorstehender Ziffer 1, Buchst. c) und d).
4. Big Bags für asbesthaltige Abfälle sind zum Stückpreis von 8,60 Euro, Plattsäcke für Asbestzementabfälle zum Stückpreis von 10,00 Euro auf den Wertstoffhöfen zu erwerben.